

LANDKREIS FRIESLAND



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
der Stadt Jever

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung	5
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
3.1 Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz	7
3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3.3 Inventur / Inventar	8
3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einschließlich Anhang	10
4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva	10
4.1.1 Immaterielles Vermögen	10
4.1.2 Sachvermögen	10
4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	10
4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	11
4.1.2.3 Infrastrukturvermögen	13
4.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14
4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	14
4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	15
4.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15
4.1.3 Finanzvermögen	16
4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16
4.1.3.2 Beteiligungen	16
4.1.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	16
4.1.3.4 Ausleihungen	16
4.1.3.5 Forderungen	17
4.1.3.5.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	17
4.1.3.5.2 Forderungen aus Transferleistungen	17
4.1.3.5.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen	17
4.1.3.6 Sonstige Vermögensgegenstände	18
4.1.4 Liquide Mittel	18
4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	18
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva	19
4.2.1 Nettoposition	19
4.2.1.1 Basis-Reinvermögen	19
4.2.1.2 Rücklagen	19
4.2.1.3 Sonderposten	20
4.2.2 Schulden	21
4.2.2.1 Geldschulden	21
4.2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	21
4.2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21
4.2.2.4 Transferverbindlichkeiten	21
4.2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	22

4.2.3 Rückstellungen	22
4.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	22
4.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	22
4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	23
4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	23
4.4 Anlagen zum Anhang	24
4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang	24
5. Bestätigungsvermerk	25
6. Anlagen	26
6.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	26
6.2 Anlagenübersicht	28
6.3 Forderungsübersicht	29
6.4 Schuldenübersicht	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
ff.	folgende [Paragraphen]
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hinweise zur Inventur	Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Kto.-Nr.	Konto-Nummer
LzO	Landessparkasse zu Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt Landkreis Friesland
S.	Satz / Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Jever vom 05.11.2009 nach Art. 6 Abs. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 wurde die Haushaltswirtschaft der Stadt Jever bis zum 31.12.2010 nach den bislang geltenden Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geführt.

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Jever nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt.

Für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, hat der Rat der Stadt Jever entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 eine Eröffnungsbilanz einschließlich eines Anhangs, in dem die Eröffnungsbilanz erläutert wird, zu beschließen, die nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 i.V.m. §§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 1 NGO der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt unterliegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die von der Stadt Jever nach den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit dem dazugehörigen Anhang, jeweils datiert auf den 03.01.2018:

Der Bürgermeister Herr Albers hat als gesetzlicher Vertreter der Stadt Jever durch die Vollständigkeitserklärung vom 03.01.2018 schriftlich bestätigt, dass in der vorgelegten Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen sowie erforderliche Abgrenzungen berücksichtigt und alle notwendigen Angaben gemacht wurden.

Einzelne Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Stadt Jever wurden dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 16.06.2011 zur Vorprüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. einzelner Positionen sowie der dazugehörigen Anlagen begleitend zum jeweiligen Erstellungsgrad.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgte daher entsprechend der Regelungen nach § 119 Abs. 1 NGO und in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) des IDR und dem darin beschriebenen risikoorientierten Prüfungsansatz.

Der vorliegende Bericht, der unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des IDR erstellt wurde, stellt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung dar.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte hinsichtlich des Ausweises des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen, sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Ansatz und der Bewertung der Positionen. Weiterhin wurden die Einhaltung der Bilanzgliederung und Berücksichtigung der erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Zudem wurde die Prüfung darauf ausgerichtet, ob die Überleitung von der kameralen zur doppelten Buchführung ordnungsmäßig erfolgte und die vom MI vorgeschlagenen Regelungen zur Inventur und zur Bewertung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob mit der Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt erfolgte.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes daher so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehalts der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten oder Verstößen beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend wurde neben der Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse, soweit sie Auswirkungen auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz haben, auch eine Beurteilung über mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, vorgenommen. Darauf aufbauend wurde untersucht, welche Maßnahmen verwaltungsintern vorgenommen wurden, um diese möglichen Risiken zu bewältigen (Internes Kontrollsystem).

Mit der Vorlage einzelner Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz im Juni 2011 wurden erstmalig Unterlagen zur Vorprüfung vorgelegt. Die Prüfung dieser Positionen erfolgte in nicht unerheblichem Umfang begleitend zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch die Stadt Jever. Die Ergebnisse dieser begleitenden Prüfung sind so bereits als Korrektur im Rahmen der Bewertung der jeweiligen Bilanzpositionen in die Eröffnungsbilanz eingeflossen bzw. wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Kenntnisse der Vorprüfungen fanden bei der Bestimmung des weiteren Prüfungsvorgehens Niederschlag. Neben den oben dargestellten analytischen Prüfungshandlungen wurde eine systematische Prüfung der angewendeten Erfassungs- und Bewertungsmethoden durchgeführt. Zudem wurden Plausibilitäten geprüft und Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Die Prüfung der einzelnen Positionen erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf ihre zukünftigen finanziellen Auswirkungen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden zudem durch die Einschätzung des Prüfungsrisikos bestimmt. Die Schwerpunkte der Prüfung wurden daher auf die Positionen des Sachvermögens, insbesondere bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen, sowie auf die Sonderposten, Schulden und den Ausweis der Rückstellungen gelegt.

Zur Prüfung der Positionen der Eröffnungsbilanz wurden u.a. Kopien aus den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre, Grundbuchauszüge, Bodenrichtwertkarten, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Darlehensübersichten, Saldenbestätigungen von Kreditinstituten sowie versicherungsmathematische Gutachten und sonstige Unterlagen vorgelegt und eingesehen. Weitergehende Auskünfte wurden von Herrn Jones und Frau Keller, Stadt Jever, erteilt.

Neben der Prüfung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden wurde die korrekte Einbuchung der Daten in das Finanzsystem geprüft.

Die durchgeführte Prüfung bildete in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz und des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben formellen Vorgaben insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die korrekte Überleitung kameraler Daten in das doppelte System und verschiedene Ansatz- und Bewertungsgrundsätze sowie Bewertungswahlrechte zu beachten.

3.1 Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die Eröffnungsbilanz nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Stadt Jever hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 Ende 2010 und damit im siebten „doppischen“ Jahr fertiggestellt und zur Prüfung vorgelegt, so dass die gesetzlich geregelte Frist nicht eingehalten wurde. Bezogen auf die Eröffnungsbilanz und die sieben darauf folgenden Jahre konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung daher nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Jever verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppelter Basis die Software „doppik & more“ basierend auf mySAP ERP, die von der KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software entsprechend § 35 Abs. 5 GemHKVO wurde am 30.12.2010 durch den Allgemeinen Vertreter, Herrn Müller, erteilt.

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens wurden die Ergebnisse der letzten kameralen Jahresrechnung, soweit sie Auswirkungen auf das Folgejahr hatten, in das neue System der doppelten Buchführung übergeleitet. Aufgrund des Realisationsprinzips und der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen sind bei der Überleitung besondere Regelungen zu treffen und zu beachten. Von der AG Doppik wurden Verfahrensbeschreibungen und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten veröffentlicht, die grundsätzlich berücksichtigt wurden.

Die Übernahme der kameralen Daten aus dem Vorjahr in das neue System erfolgte zum Teil im automatisierten Verfahren, zum Teil im laufenden Haushaltsjahr durch manuelle Buchung. Die in das neue System übernommenen Daten wurden in der Eröffnungsbilanz bzw. auf den Sachkonten grundsätzlich ordnungsmäßig abgebildet.

3.3 Inventur / Inventar

Für die Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur und zum Inventar nach den §§ 37 ff. GemHKVO sowie die speziellen Regelungen nach § 60 GemHKVO. Weiterhin können die Hinweise zur Inventur sowie die Hinweise und Erläuterungen der AG Doppik für die Durchführung der Inventur und Aufstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

Nach § 60 GemHKVO i.V.m. § 37 ff. GemHKVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig und einzeln aufzunehmen und mit ihrem jeweiligen Wert anzugeben. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wird die Eröffnungsbilanz entwickelt.

Bei der Stadt Jever wurde eine umfassende körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von der Inventurvereinfachung nach § 60 Abs. 2 GemHKVO grundsätzlich Gebrauch gemacht und auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet, verzichtet. Dies betrifft hauptsächlich die Einrichtungsgegenstände in Schulgebäuden, Kindertagesstätten und im Rathaus. Eine Ausnahme stellen die Ausstattungsgegenstände der städtischen Spielplätze, die Medienausstattungen der Grundschulen sowie einige Ausstattungsgegenstände des Bauhofes dar.

Sämtliche Vermögensgegenstände wurden über das Programm „asset & more“ der KDO erfasst und bewertet, so dass vollständige Inventurlisten sowohl zum beweglichen als auch zum unbeweglichen Vermögen vorgelegt wurden.

Mit der Vollständigkeitserklärung nach § 101 Abs. 1 S. 2 NGO wurde seitens der Stadt Jever die vollständige Erfassung der Vermögensgegenstände für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bescheinigt.

Es ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten und Rückstellungen grundsätzlich gegeben ist und hieraus die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang abgeleitet und aufgestellt werden konnten.

3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR und der damit verbundenen erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen unter Berücksichtigung bilanzrechtlicher Vorgaben, sind verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie wertbestimmende Faktoren im Hinblick auf die Beurteilung der Eröffnungsbilanz eingehender zu betrachten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 95 ff. NGO und der §§ 42 ff. GemHKVO sowie § 60 GemHKVO. Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Von der AG Doppik wurden zudem Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts herausgegeben, die bei der Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden sollten.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte bei der Stadt Jever grundsätzlich mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Grundlage für die Ermittlung von Anschaffungs-

bzw. Herstellungswerten waren insbesondere die Jahresrechnungen der vergangenen Jahre und noch vorhandene Unterlagen über Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte. Eine doppelte Aufarbeitung der kameralen Jahresrechnungen erfolgte grundsätzlich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Investitionsbegriff mit einer Änderung der Rechnungslegungsform nicht verändert hat und die Werte der Investitionen daher entsprechend aus den geprüften Jahresrechnungen der Vorjahre übernommen werden können.

In den Fällen, in denen keine Daten verfügbar waren, wurde von der Bewertungsvereinfachung nach § 96 Abs. 4 NGO Gebrauch gemacht und auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwerte als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte zugrunde gelegt.

Forderungen wurden auf ihre Werthaltigkeit geprüft und in entsprechender Höhe ausgewiesen, liquide Mittel wurden mit dem jeweiligen Nennwert in die Bilanz aufgenommen.

Die Bewertung der Schulden erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag, die Rückstellungen wurden in der zur Leistungserfüllung notwendigen Höhe gebildet.

Zur periodengerechten Darstellung der Aufwendungen und Erträge wurden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz gebildet.

Für die Eröffnungsbilanz werden den Kommunen verschiedene Bewertungswahlrechte und -vereinfachungen eingeräumt, von denen bei der Stadt Jever die nachfolgend aufgeführten Wahlrechte angewendet wurden:

- Die Möglichkeit nach § 96 Abs. 4 NGO, Vermögensgegenstände mit auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerten, die als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte gelten, zu bewerten.
- Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 2 GemHKVO, auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet, zu verzichten. Dies betrifft hauptsächlich die Einrichtungsgegenstände in Schulgebäuden, Kindertagesstätten und im Rathaus. Eine Ausnahme stellen die Ausstattungsgegenstände der städtischen Spielplätze, die Medienausstattungen der Grundschulen sowie einige Ausstattungsgegenstände des Bauhofes dar.
- Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 3 GemHKVO, auf die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen zu verzichten. Von diesem Wahlrecht wurde in den überwiegenden Fällen Gebrauch gemacht.
- Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO, auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen zu verzichten, mit Ausnahme der geleisteten Investitionszuschüsse im Rahmen des Sanierungsgebietes III / Altstadtsanierung.
- Die Möglichkeit nach § 60 Abs. 6 GemHKVO, Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 in das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde übergegangen sind, mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert anzusetzen

Nicht angewendet wurde das Wahlrecht gem. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005, Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, die in den Haushaltsjahren des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens vor der Umstellung angefallen sind, als Investition nach § 92 Abs. 1 NGO anzusehen (aktivierter Umstellungsaufwand).

Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einschließlich Anhang

Im Rahmen der Prüfung wurden alle Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz sowie die Angaben im Anhang hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Die Prüfungsergebnisse sind nachstehend im Detail aufgeführt.

4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva

4.1.1 Immaterielles Vermögen 1.437.465,41 €

Zusammensetzung:

Lizenzen	70.374,30 €
geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.367.091,11 €
<u>Summe</u>	<u>1.437.465,41 €</u>

Bei den unter Lizenzen ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software, einschließlich notwendiger Anschaffungsnebenkosten (hier: Herstellung der Betriebsbereitschaft).

Unter den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen werden verschiedene von der Stadt Jever im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Sanierungsgebiet III / Altstadtquartier gewährte Investitionszuschüsse i.H.v. insgesamt 1.367.091,11 € ausgewiesen. Weitere geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden nicht ausgewiesen, da die Stadt Jever grundsätzlich von dem Wahlrecht gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO Gebrauch gemacht und auf eine Aktivierung der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse verzichtet hat. Bei den bilanzierten Investitionszuweisungen und -zuschüssen wurde insoweit eine Ausnahme gemacht, als dass bei der Baumaßnahme Sanierungsgebiet III / Altstadtquartier der Stichtag der Eröffnungsbilanz mitten im Durchführungszeitraum des Sanierungsgebietes lag und demzufolge die geleisteten Investitionszuschüsse unterschiedlich hätten behandelt werden müssen, da ein Wahlrecht zwar für die Eröffnungsbilanz, jedoch nicht für den sich anschließenden Zeitraum bestand. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, wurde so verfahren.

4.1.2 Sachvermögen 68.706.778,13 €

4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken 11.661.825,53 €

Unter der Bilanzposition unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken werden Grünflächen (rd. 9.975.400,00 €) und sonstige unbebaute Grundstücke (rd. 1.686.400,00 €) ausgewiesen. Der Bestand an unbebauten Grundstücken wurde überwiegend anhand von Flurstücksnachweisen mit Eigentümerangaben des Katasteramtes nachgewiesen.

Die Grünflächen beinhalten öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen sowie sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich zugehörige Oberflächengewässer. Mit ausgewiesen werden unter dieser Position - zum Teil auch in größerem Umfang - Flächen, die ihrer Eigenart nach eher den sonstigen unbebauten Grundstücken oder dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen sind. Da der Grund und Boden unter den jeweiligen Bilanzpositionen keiner Abschreibung unterliegt bzw. sich die Bilanzpositionen zum Teil nur geringfügig ändern würden, wurde auf eine Umbuchung verzichtet. Die Bewertung des Grund und Bodens dieser Bilanzposition erfolgt teilweise unter der Anwendung historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte und

teilweise - sofern die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht ermittelbar waren und der Erwerb der Grundstücke vor dem Jahr 2000 lag - zu den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung zu Bodenrichtwerten ein Wert in Höhe von 30 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Der unter dieser Bilanzposition mit ausgewiesene Aufwuchs wurde überwiegend nach dem Festwertverfahren - zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten ohne Abzug von Abschreibungen - bewertet. In einem Fall wurde jedoch aufgrund besonderer Begründung eine Abschreibung vorgenommen. Bei den ebenfalls unter den Grünflächen ausgewiesenen Graffenanlagen erfolgt die Bewertung des Aufwuchses mit den nachgewiesenen Sanierungskosten ohne Abzug von Abschreibungen, da die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht ermittelt werden konnten.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken wird anderweitig genutzter Grund und Boden ausgewiesen, wie z.B. Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt und nicht einzelnen Gebäuden zugeordnet werden kann, Kompensationsflächen sowie unbebaute Wohnbau- und Gewerbegrundstücke. Die Bewertung des Grund und Bodens dieser Bilanzposition erfolgt teilweise unter der Anwendung historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte und teilweise - sofern die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht ermittelbar waren und der Erwerb der Grundstücke vor dem Jahr 2000 lag - zu den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung der bilanzierten Vermögensgegenstände ein Wert in Höhe von 30 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt. Bei den unbebauten Wohnbau- und Gewerbegrundstücken erfolgt die Bewertung zu tatsächlich erhobenen Grundstückspreisen.

4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken 17.348.902,58 €

Bei den bebauten Grundstücken werden sowohl der Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten ausgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Teilsommen:

Grund und Boden	5.983.142,56 €
Gebäude und Aufbauten	11.365.760,02 €
Summe	17.348.902,58 €

Für die Erfassung der im Eigentum der Stadt Jever stehenden Grundstücke wurden überwiegend Flurstücksnachweise mit Eigentümerangaben des Katasteramtes herangezogen. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte getrennt von den jeweiligen Aufbauten unter der grundsätzlichen Anwendung historischer Anschaffungswerte. Sofern diese nicht vorlagen, erfolgte die Wertermittlung mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung - wenn vorgesehen - ein Wert in Höhe von 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Im Eigentum der Stadt befinden sich Gebäude und Aufbauten verschiedener Art, die insgesamt mit einem Wert von 11.365.760,02 € aktiviert wurden und damit einen nicht unerheblichen Teil des Vermögens der Stadt Jever darstellen.

Der Wert der Gebäude und Aufbauten setzt sich aus den folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebäude und Aufbauten	
• bei Wohnbauten	16.294,19 €
• bei sozialen Einrichtungen	3.875.649,52 €
• bei Schulen	3.862.631,05 €
• bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.240.198,73 €
• für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	353.857,36 €
• bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.017.129,17 €
<u>Summe</u>	<u>11.365.760,02 €</u>

Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierende Abschreibungen. Die Werte wurden den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre bzw. den zu den Objekten vorliegenden Kostenaufstellungen und Schlussabrechnungen entnommen. Eine Prüfung der Werte anhand der vorgelegten Kostenaufstellungen und Schlussabrechnungen wurde vom RPA Landkreis Friesland größtenteils vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht anhand der Jahresrechnungen ermittelt werden konnten, wurden entsprechend § 96 Abs. 4 NGO auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwerte als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte angesetzt. In Einzelfällen wurden Wertgutachten für die Bewertung herangezogen.

Zur Festlegung des Abschreibungsbeginns wurde in einigen Fällen ein fiktives Baujahr festgelegt, dessen Ermittlung jeweils nachvollziehbar dargestellt wurde.

Die Grundstücke mit Wohnbauten enthalten Erbbaurechtsgrundstücke sowie stadteigene Wohnungen.

Unter den Grundstücken mit sozialen Einrichtungen sind die Kindergärten, das Johann-Ahlers-Haus (ehemalige Altentagesstätte), die Obdachlosenunterkunft, das Jugendhaus, die Senioren- und Sozialwohnungen und Erbbaurechtsgrundstücke mit sozialer Bindung bilanziert.

Unter den Grundstücken mit Schulen werden die Grundschulen Paul-Sillus-Schule, Harlinger Weg und Cleverns ausgewiesen.

Die Bilanzposition Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen beinhaltet die kulturellen Einrichtungen (Theater am Dannhalm, Lokschuppen), die Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (Freibad, Skaterbahn, verschiedene Sport- und Freizeitplätze sowie Spielplätze) sowie Erbbaurechtsgrundstücke mit entsprechender Bindung.

Die bebauten Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beinhalten die Grundstücke der Feuerwehren Jever und Cleverns.

Die Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden weisen das Rathaus Jever, den Baubetriebshof, Parkhäuser, verschiedene öffentliche Bedürfnisanstalten, die Blaufärberei, verschiedene Pumpstationen sowie das Grundstück Berg 1 aus.

4.1.2.3 Infrastrukturvermögen

36.745.399,85 €

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	19.356.171,35 €
Brücken und Tunnel	740.472,80 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	244.266,55 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	16.386.080,31 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	18.408,84 €
<u>Summe</u>	<u>36.745.399,85 €</u>

Unter dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden im Wesentlichen die Straßen- und Parkplatzgrundstücke der Stadt Jever ausgewiesen.

Die Bewertung wurde grundsätzlich nach § 60 Abs. 6 GemHKVO für die vor dem Jahr 2000 angeschafften Grundstücke mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert durchgeführt. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung ein Wert in Höhe von 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt. In Einzelfällen erfolgte die Bewertung für die vor dem Jahr 2000 angeschafften Grundstücke mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Für nach dem Jahr 2000 angeschaffte Grundstücke wurden Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte angesetzt. Abschreibungen auf den Grund und Boden wurden nicht vorgenommen.

Unter der Bilanzposition Brücken und Tunnel werden 15 Brücken und drei Rahmendurchlässe ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen zu den jeweiligen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Mangels vorliegender Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte wurden bei zwei Brücken die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vergleichbarer Bauwerke herangezogen.

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen beinhalten lediglich den Grund und Boden zweier Tiefs, an denen die Stadt Jever das wirtschaftliche Eigentum hat. Aufgrund ihrer Größe bzw. Lage werden die beiden Tiefs separat unter dieser Bilanzposition erfasst und nicht - wie alle weiteren Gräben - mit den zugehörigen Straßengrundstücken ausgewiesen. Die Bewertung wurde nach § 60 Abs. 6 GemHKVO mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert durchgeführt, da die Grundstücke bereits vor dem Jahr 2000 erworben wurden. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung ein Wert in Höhe von 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Der für die Bilanzposition Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen ausgewiesene Bilanzwert i.H.v. 16.386.080,31 € setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen- und Wegeaufbau (mit Rad- und Gehwegen sowie Grünstreifen)	14.897.501,67 €
Orts- und Straßenbeleuchtung	952.477,12 €
Parkplätze	375.399,59 €
Ampelanlagen	80.954,87 €
Bushaltestellen	57.402,49 €
Containerstellplätze	12.334,94 €
Parkscheinautomaten	10.009,63 €
<u>Summe</u>	<u>16.386.080,31 €</u>

Die Bewertung des Straßen-, Plätze- und Wegeaufbaus einschließlich des Straßenbegleitgrüns und der Beschilderungen (mit Ausnahme des Parkleitsystems - dieses wurde separat erfasst) der Stadt erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die kumulierten Abschreibungen. Die Abschreibungsdauer der Straßen

erfolgt in Übereinstimmung mit der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen. In einem Fall, in dem die Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht möglich und unter Aufwandsgesichtspunkten nicht zweckmäßig war, hat die Stadt Jever Näherungswerte herangezogen, um den Vermögensgegenstand zutreffend zu bewerten.

Für die Ermittlung des Näherungswertes wurde die städtische Straße in verschiedene Abschnitte eingeteilt. Für die einzelnen Abschnitte wurden die seinerzeit aktuellen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte mit Hilfe von Erfahrungswerten je Straßenart und -aufbau pro m² ermittelt. Für die einzelnen Abschnitte wurde jeweils eine Ermittlung des Straßenzustandes vorgenommen; die jeweiligen Schäden an den Straßenbestandteilen wurden im Rahmen einer Gewichtung anschaffungs- bzw. herstellungswertmindernd berücksichtigt.

Bereits abgeschriebene Straßen und Straßen, deren Herstellungsaufwendungen nicht ermittelbar sind, die sich jedoch im Eigentum der Stadt Jever befinden, werden in der Bilanz mit 1,00 € ausgewiesen.

Die Bilanzierung der Orts- und Straßenbeleuchtung (Abschreibung über 25 Jahre) erfolgte im Wesentlichen nach Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Bereits abgeschriebene Orts- und Straßenbeleuchtung und solche, für die die Anschaffungs- bzw. Herstellungsaufwendungen vermutlich über 25 Jahre zurückliegen, werden in der Bilanz mit 1,00 € ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Parkscheinautomaten (Abschreibung über 13 Jahre) und Ampelanlagen (Abschreibung über 18 Jahre) werden mit ihren jeweiligen Restbuchwerten bilanziert.

Die Bilanzposition Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen enthält zwei Strom- sowie eine Wasserleitung, Einzelbrunnen zur Trinkwassernotversorgung und einen Wasseranschluss, welche mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um lineare Abschreibungen, bilanziert werden. Die Einzelbrunnen zur Trinkwassernotversorgung wurden abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung nicht getrennt voneinander, sondern aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst bewertet und bilanziert.

4.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 314.176,79 €

Als Kunstgegenstände werden im Wesentlichen verschiedene Brunnen, Skulpturen, Gedenktafeln und einige Gemälde ausgewiesen. Die Bewertung der Brunnen und Skulpturen erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Bei den Skulpturen erfolgten keine Abschreibungen, da von der Annahme einer ewigen Nutzung ausgegangen wird. Bei den Brunnen wurden aufgrund deren Nutzung Abschreibungen vorgenommen. Der Ausweis der Gemälde erfolgt jeweils zu 1,00 €, da keine Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte ermittelt werden können und keine Versicherungswerte vorliegen.

Als Kulturdenkmäler werden zwei Kriegerdenkmäler, das Fräulein-Marien-Denkmal, das Schlosserdenkmal sowie zwei Brunnen bilanziert. Die Bewertung erfolgt überwiegend mit den Sanierungskosten, da keine Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte ermittelt werden können. Aufgrund der Denkmaleigenschaft und des dadurch fehlenden Werteverlusts erfolgt keine Abschreibung. Lediglich bei der Ratspütt wurde aufgrund deren Nutzung eine Abschreibung vorgenommen.

4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge 733.583,07 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

Fahrzeuge	678.431,80 €
Maschinen und technische Anlagen	55.151,27 €
<u>Summe</u>	<u>733.583,07 €</u>

Zu den Fahrzeugen gehören im Wesentlichen der Fuhrpark der freiwilligen Feuerwehr und des Bauhofes. Die Maschinen und technischen Anlagen beinhalten im Wesentlichen die Ausrüstung des Bauhofes.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte mit fortgeführten Anschaffungswerten vermindert um darauf basierende Abschreibungen gem. § 96 Abs. 4 NGO. Bei den Fahrzeugen des Bauhofes und der Feuerwehr wurde bei der Bewertung vom Bewertungswahlrecht gem. § 45 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht und somit die jeweils vollständig ausgestatteten Fahrzeuge als Sachgesamtheit erfasst.

4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere 553.662,34 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

Betriebsvorrichtungen	337.441,53 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	216.220,81 €
<u>Summe</u>	<u>553.662,34 €</u>

Unter den Betriebsvorrichtungen werden hauptsächlich die Ausstattung des Freibades (künstlich angelegtes Badebecken, Blitzschutzanlage, Wasseraufbereitungsanlage und Fliesentrennwandanlage), des Theaters (Bestuhlung, Bühnenboden, Bühnenvorhänge und Beleuchtungsanlage) sowie die Skateelemente des Skaterplatzes, die Flutlichtanlage des Sportplatzes Schützenhof und die vorgehaltenen Anlagen für den Reisemobilstellplatz ausgewiesen. Des Weiteren werden hier die Versorgungspoiler Alter Markt und Kirchplatz bilanziert.

Unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden Anlagen der EDV (rd. 17.800,00 €), Büromaschinen (rd. 1.300,00 €), Sport- und Spielgeräte der Kindergärten, Grundschulen und Spielplätze (rd. 168.000,00 €), Büromöbel (rd. 9.300,00 €) sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 19.800,00 €) ausgewiesen. Hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände in den Schulgebäuden, den Kindertagesstätten und dem Rathaus wurde größtenteils von dem Wahlrecht gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht und alle Vermögensgegenstände, deren Werte erkennbar unter 5.000,00 € liegen nicht bilanziert. Eine Ausnahme stellen die Ausstattungsgegenstände der städtischen Spielplätze, die Medienausstattungen der Grundschulen sowie einige Ausstattungsgegenstände des Bauhofes dar.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte mit fortgeführten Anschaffungswerten vermindert um darauf basierenden Abschreibungen gem. § 96 Abs. 4 NGO.

Pflanzen und Tiere waren nicht vorhanden.

4.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.349.227,97 €

Die Anlagen im Bau i.H.v. 1.349.227,97 € betreffen weitestgehend die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht beendete Sanierung der Grundschule in Cleverns und den noch nicht fertiggestellten Neubau der Kindertagesstätte Cleverns (rd. 1.275.800,00 €) sowie Straßenbaumaßnahmen der Memeler Straße und der Ehrentrautstraße (rd. 56.100,00 €).

Die Umbuchungen der Bilanzpositionen erfolgen mit der Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände.

4.1.3 Finanzvermögen 1.832.292,16 €

4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 17.500,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden Beteiligungen der Stadt Jever an Unternehmen ausgewiesen, auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt. Bei der Stadt Jever ist hierunter die Jever Marketing und Tourismus GmbH auszuweisen. Die Stadt ist zu 70 % beteiligt und hält somit die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals. Die Bewertung der Anteile erfolgt zu Anschaffungswerten gem. § 45 Abs. 2 GemHKVO.

4.1.3.2 Beteiligungen 61.925,07 €

Ausgewiesen werden die Beteiligungen der Stadt Jever an Unternehmen, bei denen die Stadt mit bis zu 50 % der Stimmrechte beteiligt ist und die gehalten werden, um eine dauernde Verbindung zu den Unternehmen herzustellen. Die Beteiligungen werden zu Anschaffungswerten gem. § 45 Abs. 2 GemHKVO bewertet.

Folgende Beteiligungen sind auszuweisen:

Campingplatz Schortens / Jever GmbH	50 % Beteiligung	13.000,00 €
Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH	2,97 % Beteiligung	48.572,73 €
Volksbank Jever eG		352,34 €
Summe		61.925,07 €

4.1.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung 696.890,73 €

Unter dem Sondervermögen wird das Vermögen der rechtlich unselbstständigen, örtlichen Stiftungen der Stadt Jever ausgewiesen. Die Stadt Jever weist vorliegend das Vermögen von vier Stiftungen und dem Erbe Marcus aus. Das Sondervermögen wird zu Anschaffungswerten gem. § 45 Abs. 2 GemHKVO bzw. dem Stand über Sonderrücklagen aus dem letzten geprüften kameralen Abschluss bewertet.

Das Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Stiftung 1: Stiftung zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	59.866,08 €
Stiftung 2: Stiftung zur finanziellen Unterstützung alter Menschen	374.940,74 €
Stiftung 3: Johanne-Grüner-Stiftung	43.515,27 €
Stiftung 4: Olga-Fink-Stiftung	72.760,44 €
Erbe Marcus	145.808,20 €
Summe	696.890,73 €

4.1.3.4 Ausleihungen 253.569,96 €

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH	82.317,93 €
Campingplatz Schortens / Jever GmbH	171.252,03 €
Summe	253.569,96 €

Als Ausleihung werden zwei zinslose Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH ausgewiesen. Ein Darlehen wurde im Rahmen des Neubaus von vier Altenwohnungen in Jever-Clevers im Jahr 1992 gewährt; die Darlehenstilgung erfolgt jährlich mit 4 % des Ursprungsbetrages i.H.v. 175.000,00 DM. Das zweite Darlehen wurde im Rahmen des Neu-

baus von vier Mietwohnungen in Jever im Jahr 1992 gewährt; die Darlehenstilgung erfolgt jährlich mit 4 % des Ursprungsbetrages i.H.v. 400.000,00 DM. Insgesamt ergibt sich hieraus zum Bilanzstichtag noch ein Ausleihungsbetrag i.H.v. 82.317,93 €.

Ebenfalls als Ausleihung ausgewiesen wird ein Darlehen an die Campingplatz Schortens / Jever GmbH im Jahr 2005; die Darlehenstilgung erfolgt jährlich zu 3,45 % zuzüglich ersparter Zinsen (jährlich 3,61 %). Insgesamt ergibt sich hieraus zum Bilanzstichtag noch ein Ausleihungsbetrag i.H.v. 171.252,03 €. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt mit den Restwerten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

4.1.3.5 Forderungen 708.193,65 €

Durch die Gliederung der Bilanz nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO werden Forderungen nach inhaltlichen Kriterien bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. anhand der Struktur der Debitoren bei den privatrechtlichen Forderungen und Transferforderungen differenziert.

Die Werthaltigkeit der jeweiligen Forderungen ist zum Bilanzstichtag zu prüfen, da lediglich solche Forderungen als Vermögensgegenstände erfasst und aktiviert werden dürfen, denen ein realisierbarer Anspruch gegenübersteht. Den Hinweisen der AG Doppik folgend hat die Stadt Jever nur werthaltige Forderungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Dabei erfolgte die Überleitung der Forderungsbestände aus dem bisherigen EDV-System auf Grundlage der in der Jahresrechnung 2010 gebildeten Kasseneinnahmereste in das neue System der doppelten Buchführung (Datenmigration) im automatisierten Verfahren. Fehlende Datenübernahmen wurden anhand von Abgleichlisten ermittelt und manuell nacherfasst.

4.1.3.5.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen 592.669,14 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	81.385,46 €
kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	511.283,68 €
<u>Summe</u>	<u>592.669,14 €</u>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen setzen sich hauptsächlich zusammen aus Straßenausbau- (rd. 54.300,00 €) und Abwasserbeiträgen (rd. 5.000,00 €).

Die Forderungen aus kommunalen Steuern und den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Steuern und Nebenleistungen (rd. 211.500,00 €) sowie Zuschüsse für Investitionen (rd. 258.600,00 €).

4.1.3.5.2 Forderungen aus Transferleistungen 12.991,09 €

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus dem Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhalt) und damit verbundenen Nebenleistungen, die auf einseitigen Verwaltungsvorgängen beruhen (Kostenersatz im Bereich der Sozialhilfe und dem SGB XII).

4.1.3.5.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen 102.533,42 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	90.336,00 €
<u>übrige privatrechtliche Forderungen</u>	<u>12.197,42 €</u>
<u>Summe</u>	<u>102.533,42 €</u>

Die Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen beinhalten im Wesentlichen Mietforderungen und damit verbundene Nebenforderungen (rd. 13.900,00 €) und die Forderung aus einem Grundstücksverkauf (48.650,00 €).

Die übrigen privatrechtlichen Forderungen setzen sich weitestgehend zusammen aus Kostenersätzen für Bauhof- und Feuerwehrleistungen und dazugehörigen Nebenforderungen (rd. 6.100,00 €) sowie Zinsforderungen der Stiftungen aus dem Jahr 2010 (rd. 3.200,00 €) und Forderungen aus Schadensfällen (rd. 1.400,00 €).

4.1.3.6 Sonstige Vermögensgegenstände 94.212,75 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2010 der Stadt Jever i.H.v. 55.841,55 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

Des Weiteren werden die bei der Stadt Jever aus Bürgschaftszwecken einbehaltenen und zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch vorhandenen Sicherheitseinbehalte i.H.v. 38.371,20 € ausgewiesen. In gleicher Höhe werden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

4.1.4 Liquide Mittel 130.619,19 €

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten</u>	
LzO Nr. 50401298	120.087,55 €
OLB Jever Nr. 930 55010 00	9.043,48 €
<u>Sonstige Einlagen</u>	
Festgeldkonto VoBa Jever Nr. 1155013450	1,00 €
<u>Bargeld</u>	
Barkasse	1.487,16 €
<u>Summe</u>	<u>130.619,19 €</u>

Die Sichteinlagen wurden durch entsprechende Bankbestätigungen und EDV-Ausdrucke nachgewiesen. Für das Festgeldkonto liegt ein entsprechender Kontoauszug vor. Die bei der Stadt Jever bestehenden Handvorschüsse etc. wurden zum Jahresende abgerechnet und sind daher im Kassenbestand der Stadtkasse enthalten.

In den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wird das auf Konto 171300 gebuchte Konto der Oldenburgischen Landesbank, Kto.-Nr. 930 55010 00, zum 31.12.2010 mit einem Saldo i.H.v. 9.118,38 € ausgewiesen. Der Auszug aus dem Tagesabschlussbuch der Stadt Jever und SAP weisen für dieses Konto den Saldo zum 31.12.2010 i.H.v. 9.043,48 € aus, da zwei Gutschriften mit einem Wert i.H.v. 74,90 € am 30.12.2010 erfolgten. Im Rahmen der aufgrund der Systemumstellung auf das doppelte System zum 01.01.2011 notwendigen manuellen Datenmigration erfolgte die Buchung dieser beiden Gutschriften erst am 01.01.2011. Aufgrund des geringen Betrages und des unverhältnismäßig hohen Buchungsaufwandes wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Korrekturbuchung vorgenommen.

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 61.858,51 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Ausgaben gebildet, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Im vorliegenden Fall weist die aktive Rechnungsabgrenzung die im Voraus gezahlte Beamtenvergütung i.H.v. 22.043,79 €, sowie die für den Monat Januar 2011 im Voraus gezahlte Sozialhilfe i.H.v. 39.814,72 € aus.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva

4.2.1 Nettoposition 60.269.386,07 €

Die Nettoposition umfasst gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und die Sonderposten. Ein Jahresergebnis ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen. Die Nettoposition berechnet sich als Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden der Stadt und gleicht somit dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Der Wert i.H.v. 60.269.386,07 € berechnet sich bei der Stadt Jever wie folgt:

Basis-Reinvermögen	38.905.751,06 €
Rücklagen	696.890,73 €
Sonderposten	20.666.744,28 €
<u>Summe</u>	<u>60.269.386,07 €</u>

4.2.1.1 Basis-Reinvermögen 38.905.751,06 €

Das Basis-Reinvermögen errechnet sich aus dem Reinvermögen i.H.v. 41.702.083,11 € und entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 aus den noch nicht abgedeckten Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts der Vorjahre als Minusbetrag, hier -2.796.332,05 €. Das Reinvermögen ergibt sich aus der Differenz der Bilanzpositionen Aktiva, hier 72.169.013,40 €, abzüglich der Bilanzpositionen Passiva ohne das Reinvermögen, hier 30.466.930,29 €. Von dem ausgewiesenen Reinvermögen entfällt ein Wert i.H.v. 3.427.301,64 € auf Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände.

4.2.1.2 Rücklagen 696.890,73 €

Bei den Rücklagen handelt es sich um zweckgebundene Rücklagen der Stiftungen der Stadt Jever. Zweckgebundene Rücklagen sind zu bilden, wenn der Kommune von außen Kapital mit bestimmten Zweckbestimmungen dauerhaft und ohne Rückzahlungsverpflichtung zur Verfügung gestellt wird.

Die zweckgebundenen Rücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

Rücklage Stiftung 1	59.866,08 €
Stiftung zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	
Rücklage Stiftung 2	374.940,74 €
Stiftung zur finanziellen Unterstützung alter Menschen	
Rücklage Stiftung 3	43.515,27 €
Johanne-Gruner-Stiftung	
Rücklage Stiftung 4	72.760,44 €
Olga-Fink-Stiftung	
Rücklage Erbe Marcus	145.808,20 €
<u>Summe</u>	<u>696.890,73 €</u>

4.2.1.3 Sonderposten**20.666.744,28 €**

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und für Sammelposten	13.091.256,52 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	6.892.116,86 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	24.578,52 €
erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	658.792,38 €
<u>Summe</u>	<u>20.666.744,28 €</u>

Für von der Stadt Jever empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände erfolgt der Ausweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen gem. § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition für Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, die durch den jeweiligen Vorhabenträger im Rahmen der Umsetzung von städtebaulichen Verträgen unentgeltlich übertragen wurden, Sonderposten ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände. Aus Vereinfachungsgründen wird die Auflösung des Sonderpostens überwiegend mit der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes begonnen. Ausgewiesen werden insgesamt zweckgebundene Sonderposten i.H.v. 9.817.897,17 €.

Die allgemeinen Investitionszuweisungen nach dem NFAG und im Rahmen der Feuerchutzsteuer werden gem. Nr. IV 2.2 S. 2 der Hinweise zur Inventur über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst. Der Anteil an dem Sonderposten für diese pauschalen Sonderposten beträgt 3.273.359,35 €. Aus praktischen Erwägungen erfolgte die Auflösung der Sonderposten immer ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres.

Die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden von der Stadt gebildet für erhaltene Erschließungsbeiträge sowie Straßenausbaubeiträge. Die Anteile an den Grundstückskaufpreisen für die Erschließung der Baugrundstücke wurden ebenfalls berücksichtigt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgte entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Aus Vereinfachungsgründen wird die Auflösung des Sonderpostens überwiegend mit der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes begonnen. Der fortgeschriebene Wert in der Eröffnungsbilanz beträgt für diese Bilanzposition 6.892.116,86 €.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurden von der Stadt Jever gebildet für Kostenüber- bzw. -unterdeckungen kostenrechnender Einrichtungen (Wochenmarkt, Straßenreinigung, Niederschlagswasser). Für Kommunen besteht gem. § 5 Abs. 1 NKAG die Verpflichtung, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen, Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebühren sind auf Grundlage der betriebswirtschaftlichen Kosten der jeweiligen Einrichtung zu ermitteln. Das Gebührenaufkommen soll gem. § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Entstehen am Ende des Haushaltsjahres Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, ist die Kommune verpflichtet diese auszugleichen; hierzu sind Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden. Der Wert in der Eröffnungsbilanz beträgt für diese Bilanzposition 24.578,52 €.

Unter den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten werden die bereits erhaltenen Zuschusszahlungen für den noch nicht abgeschlossenen Neubau bzw. die Sanierung des Kindergartens und der Grundschule Cleverns (346.400,00 €) sowie für die Altstadtanierung (rd. 206.900,00 €) ausgewiesen. Ebenfalls werden bereits erhaltene Erschließungsbeiträge für die noch nicht fertiggestellte Ehrentrautstraße (rd. 37.800,00 €) und bereits erhaltene Spendengelder für den sich noch im Bau befindlichen Skulpturenrundgang in Jever (38.000,00 €),

die Erweiterung der Skateranlage (rd. 13.900,00 €) und das Sachanlagevermögen des Theaters (rd. 15.300,00 €) ausgewiesen.

4.2.2 Schulden 6.021.388,01 €

Als Schulden werden gem. § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Jever mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gem. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

4.2.2.1 Geldschulden 5.432.643,39 €

Bei den Geldschulden handelt es sich zum einen um folgende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Bund	116.680,59 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Land	222.303,35 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Gemeinden	644.522,52 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten	2.215.862,50 €
<u>Summe</u>	<u>3.199.368,96 €</u>

Die Kredite haben zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Zum anderen beinhalten die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung Kassenkredite gegenüber der Volksbank Jever (1.233.274,43 €) sowie der Bremer Landesbank (1.000.000,00 €).

4.2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 89.474,00 €

Hierbei handelt es sich um noch vorhandene Verpflichtungen zur Überlassung von Baugrundstücken aus einem Grundstücksankauf im Rahmen des Baugebietes in Moorwarfen.

4.2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 59.133,80 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zum einen Sicherheitsinhalte zu Bürgschaftszwecken i.H.v. 38.371,20 € und zum anderen Rechnungen für das Jahr 2010, die erst in 2011 beglichen wurden (Abwasserbeseitigung und Parkgebühren), i.H.v. 20.762,60 € ausgewiesen.

4.2.2.4 Transferverbindlichkeiten 181,58 €

Die Transferverbindlichkeiten beinhalten die Steuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt Wilhelmshaven aus der endgültigen Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2010 für die steuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art.

4.2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten 439.955,24 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich bei der Stadt Jever wie folgt zusammen:

durchlaufende Posten	149.409,84 €
abzuführende Gewerbesteuer	185.395,00 €
andere sonstige Verbindlichkeiten	105.150,40 €
<u>Summe</u>	<u>439.955,24 €</u>

Die durchlaufenden Posten beinhalten im Wesentlichen abzuführende Lohn- und Kirchensteuer i.H.v. 28.204,25 €, durchlaufende Posten (Müllabfuhrgebühren, diverse Sozialhilfeleistungen, erhaltene Spenden, EWE-Guthaben etc.) i.H.v. rd. 46.400,00 € und verschiedene durchlaufende Gelder (verschiedene Überzahlungen z.B. aus Sozialhilfeleistungen) i.H.v. rd. 74.500,00 €.

Sämtliche Beträge waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ausgeglichen.

Die abzuführende Gewerbesteuer beinhaltet noch ausstehende Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Darüber hinaus enthält die Bilanzposition andere sonstige Verbindlichkeiten, welche zum einen aus einem Rückzahlungsbetrag (rd. 45.500,00 €) aus der Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2010 aufgrund des Gemeindefinanzreformgesetzes und zum anderen aus einer noch ausstehenden Zahlung für Grundstücke (rd. 59.600,00 €), bei denen die Besitzeinweisung bereits im Jahre 2009 im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens erfolgt ist, bestehen.

4.2.3 Rückstellungen 5.866.009,68 €

Die Stadt Jever hat gem. §§ 95 Abs. 2, 96 Abs. 4 S. 6 NGO Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages einzustellen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

4.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 5.454.112,69 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Pensionsrückstellungen i.H.v. 4.861.063,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. 593.049,69 € ausgewiesen. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 12,2 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

4.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 411.896,99 €

Zusammensetzung:

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	179.086,90 €
Rückstellungen für geleistete Überstunden	46.650,79 €
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	186.159,30 €
<u>Summe</u>	<u>411.896,99 €</u>

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden wurde von der Stadt Jever anhand vorliegender Eckdaten (Resturlaubstage, tägliche Sollarbeitszeit, Stundensatz) individuell für alle Beschäftigten (TVöD und aktive Beamte) vorgenommen. Die Angaben über Resturlaubstage und tägliche Sollarbeitszeit konnten dem Personalprogramm der Stadt Jever entnommen werden. Die angesetzten Stundensätze wurden entsprechend des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2009 / 2010) ermittelt.

Die ausgewiesenen Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in Form des Blockmodells wurden von der Stadt Jever für sieben Beschäftigte berechnet, die sich sowohl in der Beschäftigungsphase als auch in der Freistellungsphase befinden. Die Berechnung der Rückstellungen wurde anhand vorliegender Auszüge aus den Lohnkonten entsprechend tatsächlicher Werte individuell für jeden Mitarbeiter vorgenommen.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

12.229,64 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden passive Rechnungsabgrenzungsposten für Einnahmen gebildet, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangen sind, aber einen Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Bei der Stadt Jever werden hier zweckgebundene Zahlungen (Spenden / Zuschüsse), die im Jahr 2010 eingegangen sind, deren zweckentsprechende Verwendung jedoch nicht mehr im Jahr 2010 gewährleistet werden konnte, ausgewiesen. Im Wesentlichen enthält diese Bilanzposition die noch nicht verwendete Spende zum Stadtjubiläum (9.181,42 €) und Zahlungen aus der Städtepartnerschaft mit der Stadt Cullera (1.914,62 €).

4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft werden das Vermögen und die Schulden sowie die liquiden Mittel, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen der Stadt Jever zusammenhängend dargestellt und die wirtschaftliche Situation dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz dient dem Zweck, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Zusätzlich ist die Eröffnungsbilanz gem. Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern, der zur Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Jever beitragen soll.

Der Anhang umfasst entsprechend § 60 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO die Angaben, die zum Verständnis der Bilanz für sachverständige Dritte notwendig oder vorgeschrieben sind.

Im Wesentlichen sollen

- die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregeln,
- mögliche Haftungsverhältnisse,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Abweichungen von der amtlichen Abschreibungstabelle,
- vorgenommene und weitere Untergliederungen der Posten der Eröffnungsbilanz

angegeben und erläutert werden.

Unter der Bilanz sind zudem entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auszuweisen; insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Im Anhang der Stadt Jever wurden grundsätzlich alle erforderlichen Erläuterungen für die Eröffnungsbilanz vorgenommen.

4.4 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurden, entsprechend der Vorschriften des § 100 Abs. 3 NGO und des § 56 GemHKVO sowie den mit dem Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern, die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht beigefügt.

Als weitere Anlage zum Anhang sollen in dem Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO die finanzwirtschaftliche Lage und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz bis zu deren Aufstellung eingetreten sind, sowie zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, dargestellt werden.

Die in den Übersichten und dem Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts dargestellten Werte und Beträge sowie die vorgenommenen Erläuterungen stimmen mit der Eröffnungsbilanz überein.

4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 und der Anhang wurden nach den zum 01.01.2011 geltenden gesetzlichen Regelungen der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster dargestellt. Der dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und der Daten aus der Buchführung ist ersichtlich, dass die Werte für die Bilanz ordnungsgemäß abgeleitet wurden. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Regelungen der GemHKVO.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Jever.

5. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Jever zum 01.01.2011 (in der Fassung vom 03.01.2018) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile der Eröffnungsbilanz gem. § 100 Abs. 2 und 3 NGO vor.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 120, 121 NGO wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsleitlinien vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 119 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 1 NGO auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Jever zum 01.01.2011 (in der Fassung vom 03.01.2018), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen.“

Die Eröffnungsbilanz enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und stellt die tatsächliche Vermögenslage dar.“

Jever, den 06.02.2018



Rothe-Hanstein
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes



Koch
Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

6. Anlagen

6.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011		- Euro -	- Euro -
Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	1.437.465,41	1. Nettoposition	60.269.386,07
1.1 Konzessionen	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	38.905.751,06
1.2 Lizenzen	70.374,30	1.1.1 Reinvermögen	41.702.083,11
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	1.1.2 Soliheitsbeitr. aus kameral. Abschl. als Minusbetr	-2.796.332,05
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen u. -zuschüsse	1.367.091,11	1.2 Rücklagen	696.890,73
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	1.2.1 Rückl. aus Überschüssen d. ordentl. Erg.	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	1.2.2 Rückl. aus Überschüssen d. außerordentl. Erg.	0,00
2. Sachvermögen	68.706.778,13	1.2.3 Bewertungsrücklage i.F.d. § 54 IV S.2 GemH-KVO	0,00
2.1 Unbeb. Grundstücke u. grundst.-gleiche Rechte	11.661.825,53	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	696.890,73
2.2 Beb. Grundstücke und grundst.-gleiche Rechte	17.348.902,58	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	36.745.399,85	1.3 Jahresergebnis	0,00
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	314.176,79	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	733.583,07	1.4 Sonderposten	0,00
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst. Pflanzen u. Tiere	553.662,34	1.4.1 Investitionszuweisungen u. Zuschüsse/ Sapo	20.666.744,28
2.8 Vorräte	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	13.091.256,52
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.349.227,97	1.4.3 Gebührenaussgleich	6.892.116,86
3. Finanzvermögen	1.832.292,16	1.4.4 Bewertungsausgleich	24.578,52
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.500,00	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
3.2 Beteiligungen	61.925,07	1.4.6 Sonstige Sonderposten	688.792,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	696.890,73	2. Schulden	6.021.388,01
3.4 Ausleihungen	253.569,96	2.1 Geldschulden	5.432.643,39
3.5 Wertpapiere	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	592.689,14	2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	12.991,09	2.1.3 Liquiditätskredite	3.199.368,96
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	102.533,42	2.1.4 Sonstige Geldschulden	2.233.274,43
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	94.212,75	2.2 Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	89.474,00
4. Liquide Mittel	130.619,19	2.3 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	59.133,80
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	61.888,51	2.4 Transferverbindlichkeiten	181,58
		2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
		2.4.2 Verb. Zuw.u. Zusch. für ffd. Zwecke	0,00
		2.4.3 Verb. aus Schuldendiensthilfen	0,00
		2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
		2.4.5 Verb. Zuw.u. Zusch. für Investitionen	181,58
		2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00
		2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	439.955,24
		2.5.1 Durchlaufende Posten	149.409,84
		2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	28.204,25
		2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	121.205,59
		2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00
		2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	185.395,00
		2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00
		2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	105.150,40
		3. Rückstellungen	5.866.009,68
		3.1 Pensionsrückst. und ähnliche Verpflichtungen	5.454.112,69
		3.2 Rückst.f. Allerlei u. ähnliche Maßnahmen	411.896,99
		3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung	0,00
		3.4 Rückst.f. Rekuliv. u. Nachsorg. geschi./Abfalldep	0,00
		3.5 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten	0,00
		3.6 Rückst. i. R. d. Flin.-Ausgl. u. v. Steuerschulverh.	0,00
		3.7 Rückf. droh. Verpfl. a. Bürgsch., Gewähl., antr. GV	0,00
		3.8 Andere Rückstellungen	0,00
Bilanzsumme	72.169.073,40	4. Passive Rechnungsabgrenzung	12.229,64
		Bilanzsumme	72.169.073,40

Jever, den 03.01.2018

Jan Edo Albers
Bürgermeister

Bilanzvermerke
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

A) Nach § 64 Abs. 5 GemHKVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken. Für die 1. Eröffnungsbilanz sind daher die kameral gebildeten Haushaltsreste auszuweisen.

Einnahmereste Vermögenshaushalt 1.326.000,00 €
Ausgaberreste Vermögenshaushalt 2.129.955,47 €
Die übertragenen Haushaltsreste sind im Einzelnen in der Jahresrechnung 2010 aufgeführt.

B) Sollfehlbeträge aus dem Verwaltungshaushalt bis 2010

Jahr	Ergebnis des Jahres	Gesamtfehlbeiträge
2004	-426.927,13 €	-426.927,13 €
2005	-875.016,50 €	-1.301.943,63 €
2006	309.906,84 €	-992.036,79 €
2007	664.013,82 €	-328.022,97 €
2008	-815.214,49 €	-1.143.237,46 €
2009	-2.110.085,78 €	-3.253.323,24 €
2010	456.981,19 €	-2.796.332,05 €

6.2 Anlagenübersicht

Anlagenübersicht
gem. § 56 Abs. 1 GmbHGVO

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte		
	AHK	Zugänge 2011	Abgänge 2011	Umbuch- ungen 2011	Stand am 31.12.2011	Abschreibungen bis 2011	Abschreibungen in 2011	Aufösungen j)	Zuschrei- bungen in 2011	Stand am 31.12.2011	am 31.12.2011	am 31.12.2010
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1												
1. Immaterielles Vermögen	1.493.608,50											
2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. geringwertige VG)	95.228.573,76					-56.143,09	8	9	10	11	12	13
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	1.124.088,51					-26.521.895,63						
insgesamt	97.846.380,77					-26.578.038,72						

- 1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz.
2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen.
3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

6.3 Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen 1)	Gesamtbetrag am 31.12.2010	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2009	Mehr(+)/ weniger(-) :-
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5	- Euro - 6	- Euro - 7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	592.665,14	543.357,52	34.311,62	15.000,00		
Forderungen aus Transferleistungen	12.991,09	12.871,39	119,70			
Sonstige privatrechtliche Forderungen	102.533,42	102.533,42				
Summe aller Forderungen	708.193,65	658.762,33	34.431,32	15.000,00		

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

6.4 Schuldenübersicht

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GmbH/KVO

Art der Schulden 1)	Gesamtbetrag am 31.12.2010 - Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2009	Mehr(+)/weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	5.432.643,39	1.233.274,43	1.000.000,00	3.199.368,96		
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditlinien für Investitionen	3.199.368,96			3.199.368,96		
1.3 Liquiditätskredite	2.233.274,43	1.233.274,43	1.000.000,00			
1.4 sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	89.474,00	89.474,00				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.133,80	59.133,80				
4. Transferverbindlichkeiten	181,58	181,58			0	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	439.955,24	396.332,84	43.622,40			
Schulden insgesamt	6.021.388,01	1.778.396,65	1.043.622,40	3.199.368,96	0	

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz